

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Klimaverordnung

vom 12. Dezember 2022
in Kraft gesetzt am 1.1.2023

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Klimaverordnung bezweckt die Reduktion der Treibhausgasemissionen, einen nachhaltigen Umgang mit Energie und eine frühzeitige Linderung der Folgen des Klimawandels auf dem Gemeindegebiet Rüti. Die Gemeinde Rüti setzt sich dafür konkrete Energie- und Klimaziele.

² Die vorliegende Verordnung regelt die Finanzierung und die finanzielle Förderung von Massnahmen und Vorhaben auf dem Gemeindegebiet, welche zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Sofern für die Gemeinde Rüti von Interesse und Nutzen, können auch gemeindeübergreifende Vorhaben gefördert werden.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die Umsetzung der Klimaverordnung zuständig.

² Der Gemeinderat kann eine Fachgruppe oder die Verwaltung mit der konkreten Umsetzung einzelner Artikel beauftragen.

Energie- und Klimaziele

Art. 3 Ziele

¹ Die Gemeinde Rüti strebt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten an, die Ziele des Kantons Zürich und der 2000 Watt – Gesellschaft zu erreichen.

Art. 4 Quantitativer Absenkpfad und Ziele

¹ Entsprechend den Zielsetzungen des Kantons Zürich und der 2000-Watt Gesellschaft strebt die Gemeinde Rüti folgende Absenkpfade an:

Treibhausgasemissionen

- 2030: 3 t Kohlendioxid Äquivalente (CO₂-eq) pro Person und Jahr
- Soweit möglich bis 2040, spätestens bis 2050: (Netto) 0 t CO₂-eq pro Person und Jahr

a) Primärenergie

- 2030: 3'000 Watt pro Einwohner
- 2050: 2'000 Watt pro Einwohner

b) Erneuerbare Energien (Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch)

- Soweit möglich bis 2040, spätestens bis 2050: 100 %

Art. 5 Monitoring

¹ Die Gemeinde Rüti prüft die Erreichung der Zwischenziele in regelmässigen Abständen und passt die finanzielle Förderung von Massnahmen und Vorhaben nach Bedarf entsprechend an.

Klima – Massnahmen Verwaltung

Art. 6 Vorhaben der Verwaltung

¹ Im eigenen Zuständigkeitsbereich verfolgt die Gemeinde die in Art. 3 und 4 genannten Ziele konsequent.

² Sie setzt bei Neu- und Umbauten der eigenen Gebäude und Infrastruktur die zum jeweiligen Zeitpunkt anerkannten, vorbildlichen Standards bezüglich nachhaltigen und klimawandelangepassten Bauens um und prüft die Verwendung von Holz als Baustoff.

³ Sie stellt die Energieversorgung (Wärme/Kälte und Strom) der eigenen Gebäude und Infrastruktur vollständig auf erneuerbare Energien oder Abwärme um. Geeignete Flächen auf eigenen Gebäuden und Infrastruktur werden konsequent für die Produktion von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien genutzt (insbesondere durch Photovoltaik-Anlagen).

⁴ Sie richtet ihren Einkauf an den Zielen gemäss Art. 3 und 4 aus und wendet anerkannte Kriterien hinsichtlich Nachhaltigkeit und Energieeffizienz an.

⁵ Sie stellt die notwendige Infrastruktur für ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten der eigenen Mitarbeitenden und der Bevölkerung sicher.

⁶ Sie erstellt die notwendigen räumlichen Planungen, Konzepte, Studien und Aktionspläne und führt gegebenenfalls Pilot- und Innovationsprojekte durch, um diese Massnahmen effizient zu planen und zu koordinieren.

⁷ Sie sensibilisiert Ihre Mitarbeitenden zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung mittels geeigneter Massnahmen.

Klima – Massnahmen Private

Art. 7 Vorhaben von und für Private – Förderprogramm

¹ Bei privaten Haushalten, Unternehmen und weiteren nicht-öffentlichen Organisationen fördert die Gemeinde im Rahmen eines Förderprogramms Vorhaben, welche zur Erreichung der unter Art. 3 und 4 genannten Ziele beitragen und mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Reduktion von Treibhausgasen
- Effiziente Nutzung und Verwendung der Energie
- Nachhaltige Gewinnung oder Nutzung erneuerbarer Energien
- Anpassung an den Klimawandel
- Beratung, Information und Sensibilisierung zum Thema nachhaltige Energie und Klima
- Innovative Vorhaben, Studien und Pilotprojekte im Bereich nachhaltige Energie und Klima

² Die finanzielle Förderung erfolgt ergänzend zur Förderung Dritter (insbesondere Bund und Kanton). Die Förderung wird auf die Gesamtkosten des Vorhabens und den Eigenbeitrag der Privaten abgestimmt und soll einen zusätzlichen Beitrag an die Erreichung der Klimaziele anstossen.

³ Neben Fördermassnahmen wie Effizienzmassnahmen, Energierproduktionsanlagen mit erneuerbaren Energien, nachhaltigen Mobilitätsmassnahmen, etc. kann die Gemeinde im Rahmen des Förderprogramms auch Beratungs-, Informations- und Schulungs-Massnahmen für Private anbieten und durchführen.

⁴ Der Gemeinderat erlässt ein Förderreglement, welches die Fördergegenstände und die finanzielle Förderung im Detail regelt. Das Reglement wird periodisch überprüft und falls nötig angepasst.

Art. 8 Finanzierung Förderprogramm

¹ Der Gemeinderat bewilligt jährlich die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung. Die finanziellen Mittel sind Teil des ordentlichen Budgets und der Jahresrechnung.

² Der Gemeinderat beschliesst die Höhe der finanziellen Mittel in Abhängigkeit der Nachfrage nach Fördermitteln, der Erreichung der Klimaziele und der finanziellen Ausgangslage der Gemeinde.

Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sämtliche allfälligen früheren kommunalen Erlasse, welche in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehen, werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Die vorliegende Klimaverordnung der Gemeinde Rüti wurde von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2022 beschlossen.